

Tarifblatt Kinderbetreuung Gemeinde Wettingen

Bestandteil der Tarifordnung Kinderbetreuung der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (Kurztitel Tarifordnung Kinderbetreuung) vom 1. Juli 2013.

(alle kursiv gesetzten Textpassagen sind neu)

1 Betreuung von Vorschulkindern

1.1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit *steuerlichem* Wohnsitz in der Gemeinde Wettingen massgebend, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder eine soziale Indikation gemäss Anhang 1 nachweisen und ihre Vorschulkinder

- a) in einer Krippe mit Standort in einer Poolgemeinde betreuen lassen, die mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- b) in einer Tagesfamilie betreuen lassen, die Mitglied des Vereins „Die Tagesfamilie“ ist;
- c) in einer Firmenkrippe mit Standort in einer der Poolgemeinden betreuen lassen und deren Arbeitsgeber subventionierter Tarif höher ist als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung Kinderbetreuung¹
- d) *ab dem 1. August 2018 gilt zudem; in einer Kinderkrippe, die ausserhalb der Poolgemeinden liegt und im Besitz einer Betriebsbewilligung ist sowie in einer Tagesfamilie, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist.*

1.2 Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt Fr. 1.35 von Fr. 1'000.00 (1.35 Promille) des massgebenden Betrags.

1.3 Einstufungen des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Vorschulkinder

	Säuglinge bis 18 Monate			Kleinkinder ab 19 Monate		
	Einstufung	Elternbeitrag		Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	minimal	maximal	Prozent	minimal	maximal
Ganztagesbetreuung	110	17.60	121.00	100	16.00	110.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen (max. 7 Std.)	77	13.55	84.70	70	11.20	77.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen (max. 5 Std.)	55	8.80	60.50	50	8.00	55.00
Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)	9.51	1.52	10.45	8.65	1.38	9.50

¹ Geändert durch Entscheid Gemeinderat vom 18.12.2014, in Kraft seit 1.8.2015

2 Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern

2.1. Anwendungsbereich und Voraussetzungen für einen subventionierten Tarif

Die Tarifordnung Kinderbetreuung ist für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Wettingen massgebend, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung für Schulkinder in der Gemeinde Wettingen betreuen lassen, die mit der Gemeinde Wettingen eine Vereinbarung abgeschlossen hat. Ebenso gilt diese Tarifordnung auch für die Betreuung von Schulkindern beim Verein „Die Tagesfamilie“.

Für die Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern ist kein Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (gemäss Anhang 1) notwendig.

Schulkinder, die eine Privatschule besuchen, werden grundsätzlich nicht mitsubventioniert.

2.2. Berechnung des massgebenden Einkommens

Das massgebende Einkommen wird gemäss § 3 der Tarifordnung Kinderbetreuung der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen festgelegt (Tarifordnung Kinderbetreuung).

2.3. Zulässige Abzüge

Die zulässigen Abzüge werden gemäss § 4 der Tarifordnung Kinderbetreuung festgelegt.

2.4. Leistungsbeitrag

Der Abschöpfungsgrad beträgt Fr. 1.35 von Fr. 1'000.00 (1.35 Promille) des massgebenden Betrags.

2.5. Einstufung des Betreuungsangebots mit und ohne kantonale Mitsubventionierung

2.5.1 Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Kindergarten- und Primarschulkinder (Tarife gültig vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2018)

Basis (100%) für die Berechnung ist der minimale und der maximale Elternbeitrag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe (Fr. 16.00 bzw. Fr. 110.00), Stand am 1. August 2017.

Für die Betreuung von Kindern ab Kindergarten Eintritt bis zum Ende der Primarschule gelten die folgenden Einstufungen (Prozent) und die minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (Fr.):

	Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	minimal	maximal*
Referenzwert Krippe	100	16.00	110.00
Betreuung von Schulkindern in den Tagesstrukturen			
Frühbetreuung	10	1.60	10.45
Mittagsbetreuung	30	6.50**	18.00***
Frühnachmittagsbetreuung	20	3.20	20.90
Spätnachmittagsbetreuung	20	3.20	20.90
Ganznachmittagsbetreuung	40	6.40	41.80
Schulferienbetreuung	90	14.40	94.05
Betreuung von Schulkindern bei Tagesfamilien			
Betreuungsstunde (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)****	8.65	1.38	9.50

* = Die kantonale Mitsubventionierung, die noch bis zum 31. Juli 2018 gilt, ist in den maximalen Beiträgen berücksichtigt.

** = Der minimale Elternbeitrag ist politisch gegen oben korrigiert worden.

ENTWURF

- *** = Die Vollkosten des Betreuungsmoduls Mittagsbetreuung liegt bei max. Fr. 30.00. Er ist politisch auf Fr. 18.00 korrigiert worden. Dies wird auch bei allen kombinierten Modulen berücksichtigt.
- **** = Bei der Betreuung von Schulkindern bei den Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

2.5.2. Einstufung des Betreuungsangebots und minimaler und maximaler Elternbeitrag Kindergarten- und Primarschulkinder (Tarife gültig ab 1. August 2018, Wegfall der kantonalen Subventionierung)

Basis (100%) für die Berechnung ist der minimale und der maximale Elternbeitrag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe (Fr. 16.00 bzw. Fr. 110.00), Stand am 1. August 2017.

Für die Betreuung von Kindern ab Kindergarteneintritt bis zum Ende der Primarschule gelten die folgenden Einstufungen (Prozent) und die minimalen bzw. maximalen Elternbeiträge (Fr.):

	Einstufung	Elternbeitrag	
	Prozent	minimal	maximal
Referenzwert Krippe	100	16.00	110.00
Betreuung von Schulkindern in den Tagesstrukturen			
Frühbetreuung	10	1.60	11.005
Mittagsbetreuung	30	6.50*	18.00**
Frühnachmittagsbetreuung	20	3.20	22.00
Spätnachmittagsbetreuung	20	3.20	22.00
Ganznachmittagsbetreuung	40	6.40	44.00
Schulferienbetreuung	90	14.40	99.00
Betreuung von Schulkindern bei Tagesfamilien			
Betreuungsstunde (ohne Wartestunden und Verpflegungskosten)***	8.65	1.38	9.50

- * = Der minimale Elternbeitrag ist politisch gegen oben korrigiert worden
- ** = Die Vollkosten des Betreuungsmoduls Mittagsbetreuung liegt bei max. Fr. 30.00. Er ist politisch auf Fr. 18.00 korrigiert worden. Dies wird auch bei allen kombinierten Modulen berücksichtigt.
- *** = Bei der Betreuung von Schulkindern bei den Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

2.6. Kinderermässigungen

- 2.6.1. Kinderermässigungen werden gemäss § 8 der Tarifordnung Kinderbetreuung gewährt.
- 2.6.2. Kinderermässigungen werden nur bei subventionierten Betreuungsmodulen gewährt.
- 2.6.3. Der minimale Elternbeitrag gemäss Ziff. 2.5 darf dabei nicht unterschritten werden.

2.7. Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag wird gemäss § 11 der Tarifordnung Kinderbetreuung berechnet.

2.8. Subvention für betreuungsintensive Kinder

Betreuungsintensive Kinder werden bei der Subventionsberechnung mit dem Faktor 1.50 berücksichtigt. Damit der Zuschlag für ein betreuungsintensives Kind gewährt werden kann, muss eine IV-Berechtigung, ein ärztliches Zeugnis oder eine schriftliche Empfehlung einer Fachperson (z.B. Vormund, Beistand) oder einer Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst, Fachstelle aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie) vorliegen.

Bei Tageseltern, die betreuungsintensive Kinder betreuen, wird eine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt. Die zuständige Verwaltungsstelle kann dazu weitere Detailbestimmungen erlassen.

2.9. Unregelmässige Nutzungen

2.9.1. Grundsatz

Zusätzliche oder unregelmässige Nutzungen von Betreuungsmodulen aufgrund von unregelmässigen Arbeitszeiten der Eltern sind möglich, sofern die Eltern nachweisen, dass sie für ihre Kinder auf eine unregelmässige Betreuung angewiesen sind und gleichzeitig die Leistungsanbieter sie im Betriebsreglement vorsehen.

Bei Eltern, die diesen Nachweis nicht erbringen können, gilt § 19 der Tarifordnung Kinderbetreuung.

2.9.2. Abwicklung

Der Elternbeitrag wird bei den Tagesstrukturen am Ende des Monats auf der Basis der effektiv bezogenen Betreuungsmodule abgerechnet.

Für Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien gelten die Bestimmungen des jeweiligen Anbieters.

2.10. Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots

Bei einem vereinbarten Betreuungsangebot, welches nicht genutzt wird, gilt § 21 der Tarifordnung Kinderbetreuung.

2.11. Schulbedingte Abwesenheiten

Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von sechs und mehr Schultagen (zB. Klassenlager, Projektwochen) erfolgt bei rechtzeitiger Meldung an den Betreuungsanbieter ein Erlass der entsprechenden Kosten. Die Meldung muss mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen.

Bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien gelten die Bestimmungen des Anbieters.

2.12. Beitragsermässigung, Beitragserlass

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen bei der Betreuung von Schulkindern, die nicht unter die Ziffern 2.10 und 2.11 dieses Tarifblatts fallen, entscheidet die Geschäftsleitung der Schule.

2.13. Vollzug

2.13.1. Der Gemeinderat delegiert das Erlassen der Beitragsverfügungen an die Geschäftsleitung Schule.

2.13.2. Bei Streitigkeiten aus den Beitragsverfügungen ist der Gemeinderat erste Beschwerdeinstanz.

2.13.3. Bei allen andern Fällen gilt § 25 der Tarifordnung Kinderbetreuung.

ENTWURF

3. Inkrafttretung, Aufhebung bisherigen Rechts

- 3.1. *Das Tarifblatt der Gemeinde Wettingen tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.*
- 3.2. *Das am 17. Juni 2013 vom Gemeinderat erlassene Tarifblatt wird per 31. Juli 2017 ausser Kraft gesetzt.*
- 3.3. *Die Tarifordnung zum Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung (VO Tagesstrukturen EBR Wettingen) vom 2. März 2015 wird vorbehältlich der Ausserkraftsetzung des Elternbeitragsreglements für die familienergänzende Kinderbetreuung (EBR Wettingen vom 9. September 2010) durch den Einwohnerrat Wettingen ebenfalls auf den 31. Juli 2017 ausser Kraft gesetzt.*

Wettingen, 19. Mai 2017

GEMEINDERAT WETTINGEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

ROLAND KUSTER

URS BLICKENSTORFER